



## Gesuch um Bewilligung für den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Art. 15 Abs. 2 Freisetzungsverordnung

- Gesuchsteller: Stiftung TbB Schweiz, Jana Spranger
- Gegenstand: D19.005 – Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten  
(*Trachemys scripta elegans*)  
*Ziel und Zweck:*  
Haltung von invasiven gebietsfremden Organismen  
in der Stiftung TbB Schweiz  
*Standort:*  
Birsfelderstrasse 45  
4020 Basel
- Bewilligungsverfahren: Das Verfahren richtet sich nach der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911), insbesondere deren Artikel 15 Absatz 2, sowie nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).
- Bewilligungsbehörde: Bundesamt für Umwelt BAFU, 3003 Bern
- Öffentliche Auflage: Die nicht vertraulichen Akten können vom 13. August bis und mit 16. September 2019 von jeder Person zu den üblichen Bürozeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:  
– BAFU, Abt. Boden und Biotechnologie, Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen (bitte vorgängig telefonisch anmelden 058 462 93 49);  
– Kantonales Laboratorium, Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (KCB), Kannenfeldstrasse 2, 4012 Basel (bitte vorgängig telefonisch anmelden +41 61 385 25 93)
- Einsprache: Jedermann kann schriftlich innert der Auflagefrist (16. September 2019) zum Gesuch Stellung nehmen.  
Wer Rechte als Partei im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) im Bewilligungsverfahren wahrnehmen will, muss dies innert der oben angeführten Auflagefrist (16. September 2019) dem BAFU mit seiner Einsprache schriftlich, mit Angaben zur Parteistellung, mitteilen und begründen. Wer dies unterlässt, wird vom späteren Verfahren ausgeschlossen.

*Hinweis:*

Kollektiveinsprachen und vielfältige Einzelsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Gruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAFU diese Vertretung (Art. 11a VwVG).

13. August 2019

Bundesamt für Umwelt